

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1960 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 29. Oktober 2021
zur Änderung des Abkommens vom 7. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Mauritius
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2243 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2021
zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument MLI) (BGBl. 2020 II S. 946,

947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ BEPS) insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und Aktionspunkt 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit der Republik Mauritius wurde vereinbart, die Ergebnisse der übereinstimmenden Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

Das Änderungsprotokoll vom 29. Oktober 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 7. Oktober 2011 (BGBl. 2012 II S. 1050, 1051) ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Das Verfahren zur Streitbeilegung wird um die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens ergänzt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1960 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

Das Änderungsprotokoll vom 8. Oktober 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 9. Juli 2008 (BGBl. 2009 II S. 746, 747) ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2243 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Ein Verzicht auf das Vertragsgesetzgebungsverfahren würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Republik Mauritius in verbindliches nationales Recht bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

Mit Blick auf die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Mauritius das Abkommen vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen von der Liste der vom MLI erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („Covered Tax Agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst ist daher nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe b

Keine.

Ein Verzicht auf das Vertragsgesetzgebungsverfahren würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten in verbindliches nationales Recht bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Vereinigten Mexikanischen Staaten das Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in die jeweiligen Auswahlentscheidungen zum MLI von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („Covered Tax Agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst ist daher nicht mehr möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungsprotokolle haben gegenüber der Rechtslage nach den derzeit geltenden Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungsprotokolle keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungsprotokolle kommt es weder beim Bund noch bei den Steuerverwaltungen der Länder zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzungen völkerrechtlicher Verträge handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Änderungsprotokolle keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungsprotokolle nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1960 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2243 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Parsa Marvi
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Christian Görke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1960** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2243** in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 29. Oktober 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2012 II S. 1050, 1051). Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Das Verfahren zur Streitbeilegung wird um die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 8. Oktober 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2009 II S. 746, 747). Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe b

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 7. Sitzung am 22. Juni 2022 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2243 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1960 in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1960.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2243 in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2243.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Änderung der beiden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Insbesondere sei es zielführend, dass den Abkommen neben der Vermeidung von Doppelbesteuerung nun auch die Aufgabe zukomme, Steuerverkürzung und Steuervermeidung sowie die Umgehung und den Missbrauch der Abkommen zu bekämpfen sowie Streitbeilegungsverfahren zu verbessern. Dies entspreche den Empfehlungen der OECD. Man begrüße, wenn Doppelbesteuerungsabkommen mit Ländern des globalen Südens auch auf deren Bedarfe eingingen. Ziel sei eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte beiden Gesetzentwürfen zu. Diese implementierten die Mindeststandards des BEPS-Prozesses der OECD und reihten sich in die entsprechende Überarbeitung der deutschen Abkommen in den letzten Jahren ein. Wichtig sei im vorliegenden Fall insbesondere die Ergänzung des Verfahrens zur Streitbeilegung im Verhältnis zu Mauritius um die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die vorliegenden Gesetzentwürfe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die mit den Änderungsprotokollen vorgenommenen Verbesserungen. Die Chance auf weitergehende Änderungen sei allerdings vertan worden. Sie kritisierte die nicht ausreichende Quellenbesteuerung im Abkommen mit Mauritius, da im Quellenstaat eine zu geringe Besteuerung von Dividenden und Lizenzgebühren und sogar gar keine Quellbesteuerung von Zinseinkünften vorgesehen sei. Die Fraktion DIE LINKE. enthielt sich zu beiden Gesetzentwürfen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Parsa Marvi
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.